

VERORDNUNG

über eine Straßenbenützungsgebühr für Transporte von Aushubmaterial (Deponien)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bildstein hat mit Beschluss vom 05.07.2022 gemäß § 5 „Sondergebrauch“ Vorarlberger Straßengesetz (StrG) eine Straßenbenützungsgebühr für Transporte von Aushubmaterial verordnet. Diese tritt mit 22.08.2022 in Kraft.

§ 1

Allgemeines

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer öffentlichen Straße bedarf der Zustimmung des Straßenerhalters. Die erhebliche Benützung einer Gemeindestraße, einer öffentlichen Privatstraße oder eines Güterweges durch Lastkraftwagen oder Traktorenanhänger, die Bodenaushub transportieren, stellen damit einen Sondergebrauch im Sinne des §5 StrG dar und bedarf der Zustimmung der Gemeinde als Straßenerhalterin laut §7 des Abfallgesetzes, LGBl. 58/1998 idgF.

§ 2

Information an Antragsteller

- (1) Nach einem offiziellen Ansuchen um die Errichtung einer Aushubdeponie an die zuständige Behörde (Bezirkshauptmannschaft Bregenz) obliegt der Gemeinde Bildstein die Zustimmung als Straßenerhalterin hinsichtlich des Sondergebrauchs im Sinne des §5 StrG.
- (2) Der Antragsteller wird von der Gemeinde Bildstein über die Straßenbenützungsgebühr für Transporte von Aushubmaterial in Kenntnis gesetzt.

§ 3

Tarifvorschreibung

- (1) Je Kubikmeter genehmigter Deponiemenge werden EUR 5,00 verrechnet. Der Tarif wird in Folge jährlich bei der Gebührenfestlegung angepasst.
- (2) Eine Reduktion der Gebühr obliegt dem Gemeindevorstand basierend auf einem der Verordnung beiliegenden Zusatztext. Gründe für eine Reduktion sind ein eigener Aushub des Antragstellers oder eine geringe Benützung von Gemeindestraßen und Güterwegen.
- (3) Der Tarif wird unmittelbar nach der Zustellung der Genehmigung durch die zuständige Behörde (i.d.R. BH Bregenz) dem Antragsteller vorgeschrieben.

Bildstein, am 22.08.2022



Der Bürgermeister: